

# Südtalien fürchtet Gesetz

**STEUERFÖDERALISMUS:** Verordnungsentwurf für Regionalfinanzen ist durch

Nach harten Verhandlungen mit den Vertretern der Regionen hat der zuständige Parlamentsausschuss dem Verordnungsentwurf für die Regionalfinanzen zugestimmt. Mit der Einfügung einer Schutzklausel gegen künftige Steuererhöhungen kann so die Regierung diese wichtigen Bestimmungen für den Steuerföderalismus schon bald endgültig verabschieden.

Für die Lega Nord ist der Steuerföderalismus das wichtigste politische Ziel. In Südtalien fürchten hingegen viele diese einschneidende Reform, weil so die Zeit, in der Rom immer wieder die Haushaltslöcher der ineffizienten Verwaltungen gestopft hat, wohl endgültig vorbei sein dürfte.

Mit der Zustimmung zur Neuregelung der Regionalfinanzen ist nun trotz vieler Widerstände die höchste Hürde im Parlament genommen worden. Besonders die Regionen in Südtalien müssen künftig u. a. im Gesundheitsbereich zu sparen beginnen. Dazu sieht die Reform der Regionalfinanzen die Kostenstandards für die verschiedenen Leistungsbereiche vor. So kann künftig eine Wegwerfspritze in Kalabrien nicht mehr fünfmal soviel kosten wie in Norditalien. Gleiches gilt für die überzogenen Personalkosten.

Verwalter von Regionen, die künftig die Standardkosten überschreiten, können also nicht mehr auf Rettung mit den Steuergeldern aus Norditalien hoffen, sondern müssen die überhöhten Ausgaben mit Steuererhöhungen in ihrer Region abdecken. Denn für die wirtschaftlich schwächeren Regio-



Die Regionen in Südtalien fürchten die Neuregelung der Regionalfinanzen ganz besonders.  
Jens Schierenbeck - dpa - gms

nen wird der Finanzausgleich für die grundlegenden Dienste (Gesundheitswesen, Fürsorge, Schule und öffentliche Verkehrsdienste) künftig nur bis zur Höhe der Standardkosten gewährt.

Für die Festlegung der Standardkosten werden im Jahr 2013 drei Regionen, je eine aus Nord-, Mittel- und Südtalien ausgewählt. Es darf sich jedoch nicht um solche Regionen handeln, die wegen Überschreitung der Defizitgrenzen bereits jetzt zu besonderen Sparmaßnahmen gezwungen sind. In den korrupten und ineffizienten Verwaltungen in Südtalien fürchtet man diesen Zwang zu Einsparungen und zu mehr Transparenz wie der Teufel das Weihwasser.

Die wichtigsten Einnahmen der Regionen mit Normalstatut werden künftig aus der Beteiligung am Mehrwertsteueraufkommen und aus den Aufschlägen auf die Einkommensteuer stammen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Wertschöpfungssteuer (Irap) künftig völlig abzuschaffen.

Für Südtirol sind die neuen

Regeln für die Landes- und Gemeindefinanzen im Abkommen von Mailand festgelegt worden. Doch die dafür erforderlichen Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut sind noch ausständig.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

## Minimalbesteuerte unter der Lupe

Freiberufler und Kleinunternehmen, die nur bescheidene Einkünfte erzielen, können sich als Minimalbesteuerte (*contribuenti minimi*) an Stelle der Einkommensteuer (Irap) für die Ersatzsteuer mit dem einheitlichen Steuersatz von 20 Prozent entscheiden. Sie sind in diesem Fall von einigen Pflichten im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer befreit und müssen keine Wertschöpfungssteuer (Irap) bezahlen.

Die Minimalbesteuerten dürfen keine Mitarbeiter beschäftigen, die Jahreserlöse dürfen 30.000 Euro nicht übersteigen, und die Anschaffung von Anlagegütern darf jährlich höchstens 15.000 Euro erreichen. Ein wichtiger Vorteil besteht auch darin, dass die Branchenrichtwerte (*studi di settore*) für diese Steuerpflichtigen nicht angewandt werden. Im Jahr 2009 haben insgesamt 627.322 Freiberufler und Kleinunternehmer die Minimalbesteuerung gewählt. Das ist ein Zuwachs von fast 24 Prozent gegenüber 2008. Die Steuerbehörde will nun durch Kontrollen herausfinden, ob die Zunahme der Minimalbesteuerten nur auf die Erleichterungen zurückzuführen ist oder ob es sich dabei um ein Schlupfloch für Steuerhinterzieher handelt. (abk)

## DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert Berger  
Kanzlei  
Lanthaler +  
Berger +  
Partner

## Steuererklärung

**Seit Juni 2010 arbeite ich als Angestellter für ein Unternehmen in Österreich. Bis Mai habe ich in Italien gearbeitet und den Wohnsitz habe ich auch in Südtirol. Muss ich die Steuererklärung für 2010 in Italien erstellen?**

Grundsätzlich sind alle Steuersubjekte, die in Italien ihren Wohnsitz haben auch verpflichtet, in Italien ihr gesamtes Welteinkommen, d.h. auch jenes das sie im Ausland erwirtschaften, zu versteuern. Als Wohnsitz wird jener Ort bezeichnet, an dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 43 ZGB), d.h. jener Ort, an dem sich der Mittelpunkt des Privat- und Soziallebens befindet. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt dort, wo sich die familiären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen befinden. Die amtliche Meldung des Wohnsitzes hingegen begründet nur die widerlegbare Vermutung, wonach Dritte davon ausgehen dürfen, dass sich der Wohnsitz einer Person an der Meldeadresse befindet. In Ihrem Fall sind somit die im Ausland erzielten Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit im Inland auf der Grundlage von Konventionallöhnen zu besteuern, wenn in Italien eine steuerliche Ansässigkeit gegeben ist, d.h. wenn Sie ihren Lebensmittelpunkt in Südtirol haben. Dies auch dann, wenn das Einkommen bereits in Österreich der Lohnsteuer unterlag (bei einem Aufenthalt von mehr als 183 Tagen in einem Zeitraum von zwölf Monaten). Die in Österreich bezahlte Steuer kann in der italienischen Steuererklärung in Abzug gebracht werden.

\*\*\*

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion ([dolomiten.wirtschaft@athesia.it](mailto:dolomiten.wirtschaft@athesia.it)). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.

## TERMINKALENDER

Letzter Termin

### Donnerstag, 31. März

**Mehrwertsteuer:** Die Mehrsteuerpflichtigen müssen die Mehrwertsteuer-Jahreserklärung für 2010 auf telematischem Weg übertragen.

**CUD-Vordruck:** Die Stellvertreter müssen den Arbeitnehmern und Pensionisten den CUD-Vordruck mit dem Entgelt für das Jahr 2010 und mit den getätigten Abzügen sowie dem Steuereinbehalt übergeben oder zusenden.

**Energetische Sanierung:** Wenn Arbeiten für die energetische Sanierung mit dem Steuerbonus von 55 Prozent im vergangenen Jahr noch nicht abgeschlossen wurden, ist bis Ende März eine telematische Meldung an die Einnahmenagentur erforderlich. Die Meldung betrifft unter anderem die Art der durchgeführten Arbeiten und die bereits im Jahr 2010 für die Sanierungsarbeiten erfolgten Banküberweisungen.